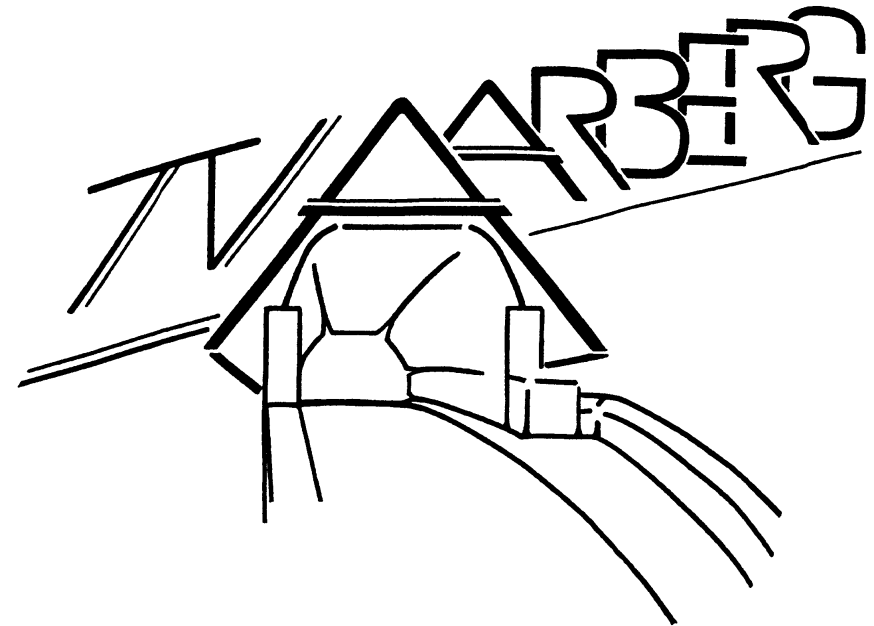


**ENTWURF**  
**Stand 19.01.2011**  
*Änderungen kursiv*



**STATUTEN**

---

**TURNVEREIN AARBERG**

# STATUTEN des Turnvereins Aarberg TVA

<b>Name</b>	<b>I</b>	<b>Name und Sitz</b> <b>Art. 1</b> Der Turnverein Aarberg (TVA, gegründet 1866) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
<b>Sitz</b>		<b>Art. 2</b> Der Sitz des Vereins ist Aarberg
<b>Zweck</b>	<b>II</b>	<b>Zweck des Vereins</b> <b>Art. 3</b> Der TVA pflegt die sportlichen Tätigkeiten aller Altersstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten. Er sucht die kameradschaftlichen Beziehungen unter seinen Mitgliedern zu fördern.
<b>Zugehörigkeit</b>		<b>Art. 4</b> <i>Der TVA ist Mitglied des Turnverbands Bern Seeland (TBS). Als solches gehört er dem Schweizerischen Turnverband (STV) an.</i>
	<b>III</b>	<b>Bestand des Vereins</b> <b>Art. 5</b> Dem TVA gehören folgende Mitglieder an: <ul style="list-style-type: none"><li>- <i>Aktivriege mit MuKi, Mädchen- und Jugendriege, Fitness mixed sowie Geräteriegen</i></li><li>- <i>Männerriege</i></li><li>- <i>Seniorinnenriege</i></li><li>- <i>Seniorenriege</i></li></ul>

Die Generalversammlung (GV) kann jederzeit

	die Aufnahme weiterer Riegen beschliessen. Jede Riege verwaltet sich selbst. Ihre Rechte und Pflichten sind im Riegenreglement festgelegt, welches der Vereinsvorstand genehmigt.		Verbände in schwerwiegender Weise verletzt oder sich sonstwie der Mitgliedschaft des TVA als unwürdig erweist.
<b>Mitgliederkategorien</b>	<p><b>Art. 6</b> Der TVA umfasst folgende Mitgliederkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Aktive (können gleichzeitig mehreren Riegen angehören)</li> <li>b. Ehrenmitglieder</li> <li>c. <i>Gönner</i></li> </ul>	<b>Mutationen</b>	<b>Art. 11</b> Ein- und Austrittserklärungen sind dem Riegenvorstand schriftlich zuhänden des Vereinsvorstandes zu melden.
<b>Aufnahme</b>	<p><b>Art. 7</b> Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, <i>wer das 16. Lebensjahr beendet hat.</i> Über die Aufnahme befindet der Vereinsvorstand auf Antrag der Riegen. Sein Entscheid kann an die GV weitergezogen werden.</p>	<b>Ehrenmitglieder</b>	<b>Art. 12</b> Zum Ehrenmitglied des TVA kann ernannt werden, wer sich um den TVA im besonderen oder um die Förderung des Turnsports im allgemeinen verdient gemacht hat. Vorschläge sind dem Vereinsvorstand schriftlich und begründet einzureichen. Der Vereinsvorstand setzt den Termin fest. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vereinsvorstandes durch die GV vorgenommen.
<b>Übertritt</b>	<p><b>Art. 8</b> Der Übertritt von einer Kategorie oder Riege in eine andere kann jederzeit auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.</p>	<b>Gönner</b>	<b>Art. 13</b> <i>Gönner ist, wer den Verein mit einem jährlichen, von der GV bestimmten minimalen Beitrag unterstützt.</i>
<b>Austritt</b>	<p><b>Art. 9</b> Austrittsbegehren werden auf Ende des Vereinsjahres durch den Vereinsvorstand genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem TVA erfüllt sind.</p>	<b>Beachtung der Statuten</b>	<b>IV Pflichten und Rechte</b> <b>Art. 14</b> Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.
<b>Ausschluss</b>	<p><b>Art. 10</b> Die GV schliesst auf Antrag der Riegen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Wer seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt.</li> <li>b. Wer die Statuten, Verträge und Reglemente des TVA oder der</li> </ul>	<b>Stimm- und Wahlrecht</b>	<b>Art. 15</b> Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

<b>Mitgliederbeiträge</b>	<p><b>Art. 16</b> Der Mitgliederbeitrag wird durch die einzelnen Riegen jährlich im Voraus für das kommende Vereinsjahr festgelegt.</p>	<p><i>allfälligen Beitrag an den Gesamtverein.</i></p>
	<p><b>Art. 17</b> Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.</p>	<p>e. Festlegung des Vorstandskredites f. Ehrungen g. Anträge nach Art. 22</p>
<b>Organe</b>	<p><b>V Organisation</b> <b>Art. 18</b> Die Organe des Vereins sind: a. die Generalversammlung b. der Vereinsvorstand c. die Revisoren</p>	<p><b>Ausserordentliche GV</b></p>
		<p><b>Art. 21</b> Verlangt 1/5 der Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung einer GV, hat der Vorstand diesem Begehren zu entsprechen.</p>
		<p><b>Einladung GV</b></p>
<b>Generalversammlung</b>	<p><b>Art. 19</b> Das oberste Organ des TVA ist die Generalversammlung. Sie wird vom Vereinsvorstand nach Bedürfnis einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in dessen Kompetenz fallen. Sie ist insbesondere zuständig für alle Statutenänderungen.</p>	<p><b>Art. 22</b> <i>Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich (z. B. im Vereinsorgan) zu erfolgen.</i> Anträge zur Traktandenliste sind dem Vorstand bis Ende des Vereinsjahres schriftlich einzureichen.</p>
		<p><b>Wahlen und Abstimmungen</b></p>
<b>Wahlgeschäfte</b>	<p><b>Art. 20</b> Eine GV findet jährlich im 1. Quartal statt. Diese behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte: a. Wahlen: des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Revisoren b. Entgegennahme des Jahresberichtes sowie des Jahresprogramms c. Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Budgets d. <i>Die GV beschliesst auf Antrag der Riegen die Jahresbeiträge und einen</i></p>	<p><b>Art. 23</b> Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird ordentlicherweise in offener Abstimmung entschieden. 1/5 der stimmenden Mitglieder kann geheime Abstimmung verlangen. Bei allen Abstimmungen - mit Ausnahme der in Art. 43 – 46 erwähnten Geschäfte - entscheidet das absolute, bei Wahlen im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Anwesenden.</p>
		<p><b><u>Vereinsvorstand</u></b></p>
		<p><b>Art. 24</b> Der Vereinsvorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern und leitet den TVA. Jede Riege stellt mindestens ein Vorstandsmitglied. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Aufgaben werden durch ein Pflichtenheft</p>

geregelt. Ausscheidende Mitglieder werden durch die nächste GV für die restliche Amtsdauer ersetzt.

### **Vertretung nach aussen**

#### **Art. 25**

Der Vorstand vertritt den TVA nach aussen. Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet mit dem Sekretär oder dem Kassier zu zweit rechtsverbindlich. Der Präsident ist verantwortlich für die rechtzeitige Erledigung der Vereinsgeschäfte.

### **Aufgaben des Vorstandes**

#### **Art. 26**

Der Vereinsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a. Anwendung der Statuten und Regelemente
- b. Vorbereitung und Vorlage aller durch den TVA und die GV zu erledigenden Geschäfte und die Vollziehung der Beschlüsse
- c. Einberufung und Leitung der GV
- d. Verwaltung der Vereinskasse
- e. Erstellen eines Mitglieder-Etats nach Weisungen der Verbände
- f. Verkehr mit den Behörden
- g. Förderung der Zusammenarbeit im Gesamtverein
- h. Koordination und Überwachung der Riegentätigkeit
- i. Genehmigung der Riegenreglemente und deren Änderungen

### **Besondere Befugnisse**

Dringende Vorstandsgeschäfte können durch einen Ausschuss von mindestens 3 Mitgliedern erledigt oder vorberaten werden. Diese Geschäfte sind an der nächsten Vereinsvorstandssitzung vorzulegen. Dringliche, in die Kompetenz der GV fallende

### **Beschlussfähigkeit, Protokoll**

### **Revisoren Amtsdauer, Aufgaben**

### **Einnahmen**

### **Mitgliederbeiträge**

### **Ausgaben**

Geschäfte kann der Vorstand von sich aus erledigen. Sie sind an der nächsten GV zur Genehmigung zu unterbreiten.

#### **Art. 27**

Der Vereinsvorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über seine Verhandlungen führt er ein Protokoll.

#### **Art. 28**

Die beiden Revisoren werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Der Amtsältere wird ersetzt. Sie prüfen die Rechnung, allfällige Spezialfonds und erstatten Bericht zuhanden der GV.

### **Finanzen**

#### **Art. 29**

Die Einnahmen des TVA bestehen aus:

- a. durch die GV festgesetzten Mitgliederbeiträgen
- b. freiwilligen Beiträgen und Geschenken
- c. Überschüssen aus Anlässen, welche vom TVA organisiert werden
- d. Kapitalerträgen

#### **Art. 30**

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die einzelnen Riegen eingezogen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Gehört ein Mitglied mehreren Riegen an, bezahlt es den Beitrag nur einmal.

#### **Art. 31**

Die Einnahmen werden u. a. verwendet:

- a. zur Leistung der Beiträge an die Verbände

		b. zur Bestreitung der Verwaltungskosten des TVA Alle Rechnungen müssen das Visum des Vereinspräsidenten tragen.		und Wettkampfmöglichkeiten zu verschaffen. Als Grundlage dienen die Reglemente der entsprechenden Verbände.
<b>Vorstandskredit</b>		<b>Art. 32</b> Der Vorstand hat einen alljährlichen von der GV festgesetzten Kredit zur freien Verfügung.	<b>J + S</b>	<b>Art. 39</b> Der TVA unterstützt die Aktivriege bei der Durchführung von J+S-Anlässen.
<b>Spezialfonds</b>		<b>Art. 33</b> Der Verein errichtet für bestimmte Zwecke Spezialfonds oder nimmt Rückstellungen vor.		<b>Art. 40</b> Zur Pflege der Gesellschaft und zur Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls organisiert der TVA gemeinsame Anlässe.
<b>Auslagen</b>		<b>Art. 34</b> Das Kapitalvermögen ist mündelsicher anzulegen.	<b>Vereinsorgan</b>	<b>Art. 41</b> Der TVA kann eine eigene Zeitung herausgeben.
<b>Haftung</b>		<b>Art. 35</b> Der TVA haftet mit seinem ganzen Vermögen, soweit es nicht in Spezialfonds besonderen Zwecken gewidmet ist. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.	<b>Archiv</b>	<b>VIII Archiv</b> <b>Art. 42</b> Sämtliche wichtigen Vereinsakten wie Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Vereinsrechnungen werden im Archiv aufbewahrt.
<b>Sportversicherungskasse</b>		<b>Art. 36</b> <i>Alle sporttreibenden Mitglieder sind mit Begleichen des Verbandsbeitrages automatisch gegen die Folgen von Unfällen und Haftbarkeit gemäss Reglement der Sportversicherungskasse versichert.</i>	<b>Teilrevision</b>	<b>IX Statutenrevision</b> <b>Art. 43</b> Einzelne Artikel der Statuten können durch die GV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in die Wege geleitet werden.
<b>Unfälle</b>		<b>Art. 37</b> Unfälle sind durch den Verunfallten dem Vereinskassier zu melden.	<b>Totalrevision</b>	<b>Art. 44</b> Eine Totalrevision kann durch 2/3-Mehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder in die Wege geleitet werden. Total revidierte Statuten bedürfen der 2/3-Mehrheit der GV.
<b>Turnbetrieb</b>	<b>VII</b>	<b>Tätigkeit des Vereins</b> <b>Art. 38</b> Der TVA ist bestrebt, allen Alters- und Fähigkeitsstufen entsprechende Ausbildungs-		

**X Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**Ersatz**

**Art. 45**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 12.05.1977 sowie alle seither gefassten Beschlüsse, die mit ihnen im Widerspruch stehen.

**Auflösung**

**Art. 46**

Die Auflösung des TVA kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen geht an die Einwohnergemeinde. Diese händigt es einem neuen sich bildenden TVA aus.

**Art. 47**

Diese Statuten sind an der GV vom 12.05.1977 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

**Teilrevision**

*genehmigt an der GV vom 28.01.2011*

- geändert: Art. 4, 5, 6, 7, 13, 20 d., 22, 36

- ehemaliger Art. 10 ‚Versetzung‘ gestrichen

- ehemaliger Art. 17 ‚Befreiung Beitragspflicht‘ = neu Art. 16 ‚Mitgliederbeiträge‘

Aarberg, den 28. Januar 2011

*Für den Turnverein Aarberg TVA*

Der Präsident  
Grégoire Pfander

Die Sekretärin  
Rosmarie Marti

*Genehmigt vom Turnverband Bern-Seeland TBS*

..., den ...

Das Co-Präsidium  
Sonja Knecht und Peter Aeschbacher

Die Sekretärin